

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Koblenz  
über die Erhebung von Gebühren in  
Selbstverwaltungsangelegenheiten vom  
14.12.2001, zuletzt geändert durch die erste  
Änderungssatzung vom 31.03.2017**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVB1. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVB1. S. 175) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVB1. S. 578) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.05.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 14.12.2001, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 31.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2, Nr. 4 Satz 1 und Satz 2 wird die Höhe der Gebühr von „25,50“ geändert in „30,50“.
2. In § 1 Nr. 5 und Nr. 6 wird die Höhe der Gebühr von „25,50 bis 76,50“ geändert in „30,50 bis 92,00“.
3. In § 1 Nr. 7 wird die Höhe der Gebühr von „30,00 bis 255,50“ geändert in „36,00 bis 306,50“.
4. In § 1 Nr. 8 wird die Höhe der Gebühr von „332,50 bis 1.329,50“ geändert in „399,00 bis 1.595,50“.
5. In § 1 Nr. 9 wird die Höhe der Gebühr von „25,50 bis 511,50“ geändert in „30,50 bis 614,00“.
6. In § 1 Nr. 10 wird die Höhe der Gebühr von „10,00“ geändert in „12,00“.

7. Nach § 1 Nr. 10 wird folgende neue Nr. 11 angefügt:

„11. Sonstige Erlaubnisse, Genehmigungen, Konzessionen, Ausnahmegenehmigungen und andere nach § 2 LGebG gebührenpflichtige Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je Amtshandlung 1,80 bis 300,00“

8. Die Nummern 4 bis 6 der Anlage zu § 1 Nr. 3 (Gebührenverzeichnis) werden wie folgt neu gefasst:

„4. Für digitale Auszüge aus den stadteigenen Geodaten, einschließlich Bebauungsplänen und Flächennutzungsplan, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

4.1 Vektordaten objektstrukturiert,

|   |                       |
|---|-----------------------|
| im Siedlungsbereich, je km <sup>2</sup> | 984,-- bis 1.476,-- € |
| im Außenbereich, je km <sup>2</sup>     | 120,-- bis 180,-- €   |
| Mindestentgelt                          | 60,-- €               |

4.2 Vektordaten, vereinfachte Datenstruktur, z.B. dxf,

|   |                     |
|---|---------------------|
| im Siedlungsbereich, je km <sup>2</sup> | 492,-- bis 738,-- € |
| im Außenbereich, je km <sup>2</sup>     | 60,-- bis 90,-- €   |
| Mindestentgelt                          | 60,-- €             |

4.3 Rasterdaten,

|   |                     |
|---|---------------------|
| im Siedlungsbereich, je km <sup>2</sup> | 246,-- bis 327,-- € |
| im Außenbereich, je km <sup>2</sup>     | 30,-- bis 48,-- €   |
| Mindestentgelt                          | 60,-- €             |

5. Für Auszüge aus dem Amtlichen Stadtplan, die für eine digitale Weiterverarbeitung bestimmt sind, werden Schutzgebühren von 60,-- € bis 600,- € zzgl. des für deren Erstellung nach Zeitaufwand bemessenen Personalaufwands erhoben, wobei das Mindestentgelt 60,-- € beträgt.

6. Die Gebühr für Auszüge aus dem Stadteigenen Höhennetz beträgt je beantragtem Punkt:

|                      |         |
|----------------------|---------|
| bis 10 Punkte        | 24,00 € |
| ab 11 bis 100 Punkte | 12,00 € |
| über 100 Punkte      | 6,00 €  |

## Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner